



## Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Hohenbrunn

Nachfolgend „Die Gemeinde“ genannt, erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (BayRS 2020-1-1-I), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-I) geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der seit 01.01.1998 geltenden Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. BGBl. S. 137) folgende

## Satzung

### § 1

#### Grundsatz

- 1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- 2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen (siehe bitte Anlage 1). Dem Eigentümer sowie der weiteren Berechtigten (nach § 3 Abs. 1 der Satzung) des Gebäudes an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.
- 3) Im Falle einer Umnummerierung (§ 5 Abs. 1 und 2 d. Satzung) hat der Grundstückseigentümer oder einer der Berechtigten nach § 3 Abs. 1 der Satzung auch die Kosten des neuen Hausnummernschildes zu tragen.

### § 2

#### Art der Nummerierung

- 1) Die Hausnummerierung beginnt grundsätzlich an dem Straßenteil, der dem Gemeindezentrum (Dorfplatz-Rathaus) am nächsten liegt, - wobei auswärts gesehen - gerade Hausnummern an der rechten und ungerade Hausnummern an der linken Straßenseite vergeben werden. Soweit Buchstabenzusätze zu den Hausnummern erforderlich sind, werden sie in alphabetischer Reihenfolge nach der zugehörigen Zahl vergeben.
- 2) Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amtswegen erteilt. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

### **§ 3**

#### **Verpflichtung der Grundstückseigentümer**

- 1) Der Eigentümer sowie der dinglich Berechtigte, insbesondere der Erbbauberechtigte und der Nutznießer, sowie der Eigenbesitzer nach (§ 872 BGB.) des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- 2) Kommt der Eigentümer sowie die weiteren Berechtigten nach Abs. 1 den Verpflichtungen nach Abs. 1 (zweiter Halbsatz) nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

### **§ 4**

#### **Platz der Hausnummern und Hinweisschildern**

- 1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen.
- 2) Ist der Haupteingang von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht ohne weiteres zu erkennen oder befindet sich der Haupteingang weiter als 10 m von der öffentlichen Straße entfernt so ist das Hausnummernschild an der Grundstücksgrenze (Einfriedung) oder Beginn des Zuganges anzubringen.
- 3) Bei Zuwegungen / Zugängen / Zufahrtsstraße für Hinterlieger zu mehr als einem Doppelhaus sind am Beginn des Weges Hausnummerntafel für alle Anwesen aufzustellen. Dies entbindet aber nicht von der Verpflichtung am Anwesen selbst die zugeteilte Hausnummer anzubringen.
- 4) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, insbesondere auch beleuchtete Hinweisschilder, wenn dies in besonderen Fällen zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

### **§ 5**

#### **Umnummerierung bzw. Erneuerung**

- 1) Änderungen der Hausnummer kann die Gemeinde aus dringenden Gründen (z.B. Umnummerierung, Erteilung eines neuen Straßennamens) vornehmen.
- 2) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1– 4 entsprechende Anwendung.
- 3) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, oder Berechtigten die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 bis 4 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

**§ 6**  
**Duldungspflicht**

- 1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten haben das Anbringen von Straßennamen- und Hinweisschildern zu dulden.
- 2) Zur Überwachung und zum Vollzug dieser Satzung können die Mitarbeiter der für die Hausnummernerteilung bzw. der Hausnummernüberwachung zuständigen Stellen der Gemeinde die Grundstücke jederzeit betreten.

**§ 7**  
**Unterbindung von Verwechslungsgefahren**

Die Gemeinde kann die Verwendung nicht amtlich erteilter Hausnummern im privaten und geschäftlichen Verkehr untersagen. Sie kann ferner die Verwendung privater Ortsbezeichnungen untersagen, wenn durch diese eine Verwechslungsgefahr insbesondere mit amtlich erteilten Straßennamen entsteht, die eine jederzeitige rasche Auffindung von Anwesen erschwert.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung über die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Hohenbrunn vom 19. November 1969 tritt zeitgleich außer Kraft.

Hohenbrunn, 20.10.2003  
Gemeinde Hohenbrunn

Zannoht  
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde am 22.10.2003 in der Gemeindeverwaltung Hohenbrunn zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.10.2003 angeheftet und am 25.11.2003 wieder abgenommen.  
Hohenbrunn, 26.11.2003

Krischke  
Geschäftsleiter

## Anlage zur Hausnummern-Satzung der Gemeinde Hohenbrunn

- 1) Muster für das Hausnummernschild nach § 1 Abs. 2 der Satzung



Kobaltblau emailliertes Eisenblech. 16 cm breit, 20 cm hoch

Beschriftung: weiß

Zahlen: 8 cm hoch

Buchstaben: 3 cm hoch

- 2) Pfeil in Richtung der nächsthöheren Hausnummer



Kobaltblau emailliertes Eisenblech. 16 cm breit, 20 cm hoch

Beschriftung: weiß

Zahlen: 8 cm hoch

Buchstaben: 3 cm hoch



Kobaltblau emailliertes Eisenblech. 40 cm breit, 30 cm hoch

Beschriftung: weiß

Zahlen: 8 cm hoch

Buchstaben: 3 cm hoch



Kobaltblau emailliertes Eisenblech. 16 cm breit, 20 cm hoch

Beschriftung: weiß

Zahlen: 8 cm hoch

Buchstaben: 3 cm hoch